

**PFERD-  
VERBAN  
BADEN**

**STEMBERG**

[www.pferdesport-bw.de](http://www.pferdesport-bw.de)

**Übungsleiter AKTUELL**

Ausgabe 2020

**9**

## INHALTSVERZEICHNIS

### TIPPS UND INFORMATIONEN

Seite 2

- Corona-Verordnung Sport, gültig ab 14. September 2020
- Neue FN-Partnerbetriebe in Baden-Württemberg
- Veranstaltungsreihe: Unternehmensnachfolge im Ländlichen Raum

### AUS- UND WEITERBILDUNG

Seite 4

- FN-Abzeichenprüfungen
- Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

### BREITENSPORT

Seite 6

- Breitensport-Veranstaltungen
- Infektiöse Anämie: Veranstalter müssen Pferderegister führen

### PFERD UND UMWELT

Seite 6

- 2020 Keine Marbacher Hengstparaden – dafür Alternativprogramm im Gestüt

### FÜHRUNG UND ORGANISATION

Seite 8

- Wenn Ihr Verein eine Versicherungsbestätigung benötigt
- So sind Sie als Übungsleiter abgesichert

Nächster Redaktionsschluss  
12. Oktober 2020

#### Titelseite:

**Vielleicht der Beginn einer großen Liebe...**

#### Foto:

privat

#### Impressum

##### Herausgeber:

Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V., Murrstraße 1/2, 70806 Kornwestheim, Telefon (0 71 54) 83 28-0  
Internet: <http://www.pferdesport-bw.de>, [mailto: info@pferdesport-bw.de](mailto:info@pferdesport-bw.de). Die Deutsche Nationalbibliothek  
verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie unter: [www.dnb.de](http://www.dnb.de)

##### Redaktion:

Der Vorstand Breitensport/Umwelt im Präsidium des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V.  
Rolf Berndt, Ulmer Tal 35, 89160 Dornstadt, Telefon (01 72) 7 36 11 43, [mailto: info@berndt-dornstadt.de](mailto:info@berndt-dornstadt.de)

##### Digitale Einrichtung:

Kopierland GmbH, Frauengraben 12, 89073 Ulm, Telefon (07 31) 6 09 57, [mailto: kopierland-ulm@t-online.de](mailto:kopierland-ulm@t-online.de)

## TIPPS UND INFORMATIONEN

### Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport–CoronaVO Sport)

Vom 3. September 2020

**Gültig ab dem 14. September 2020**

#### § 1

##### Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Räumlichkeiten oder Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe des §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe des §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

#### § 2

##### Allgemeine Vorgaben

1. Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte oder Räumlichkeiten, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO (*Hygieneanforderungen*) einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO (*Hygienekonzepte*) zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO (*Datenverarbeitung*) durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO (*Zutritts- und Teilnahmeverbot*). Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsplatzschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO (*Arbeitsschutz*) einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.
2. Für Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend. An Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.
3. Abseits des Sportbetriebes ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO (*Ansammlungen*) etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstandes nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmungen, ist zu vermeiden.
4. Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleidekabinen ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

#### § 3

##### Trainings- und Übungsbetrieb

1. Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie die in § 9 CoronaVO genannte Personenzahl. Die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl (*nicht mehr als 20 Personen*) gilt ausnahmsweise nicht für Trainings- und Übungssituationen.
  1. Bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann;
  2. für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl.
2. Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.
3. Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
4. Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.
5. Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und –angebote jeglicher Art nach § 14 Absatz 1 Ziffer 6 CoronaVO.

#### § 4

##### Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

1. Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.
2. Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfsreihe der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.
3. Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauer bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Bei der Bemessung der Zuschauerzahlen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterrinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

4. Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.

### § 5

#### **Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen**

1. Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. Absatz 2 Nummer 1, 2, 6 und 7 der CoronaVO (*Mund-Nasen-Bedeckung*).

2. Für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen gilt die Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze.

3. Jeder Sportgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung bestimmte Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

4. Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder an einer außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Sportgruppe gilt das Abstandsgebot nicht, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen.

### § 6

#### **Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen**

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,
2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche;
3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

Richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsvorschriften.

### § 7

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 14. September 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 3. September 2020

Dr. Eisenmann

Lucha  
In Vertretung  
Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann  
Ministerialdirektor

-dt-

\*\*\*

## **Neue FN-Partnerbetriebe in Baden-Württemberg**

Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. und Partnerbetrieb der FN wurde der Betrieb in:  
• 69168 Wiesloch, Reitanlage Römerhof Wolfgang und Birgit Zimmermann, Reiterring Badische Pfalz

## **Veranstaltungsreihe: Unternehmensnachfolge im Ländlichen Raum - Planung, Potenziale, Erfahrungen**

Die Akademie Ländlicher Raum Baden-Württemberg bei der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, den regionalen Handwerks- und Industrie- und Handelskammern folgende Veranstaltungsreihe von September bis Dezember 2020:

#### **Termine:**

- 21.10.20, Nagold
- 26.10.20, Pforzheim
- 05.11.20, Biberach an der Riß
- 10.11.20, Karlsruhe
- 11.11.20, Baden-Baden
- 12.11.20, Reutlingen
- 02.12.20, Online-Veranstaltung
- 07.12.20, Stuttgart

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite unter [www.alr-bw.de](http://www.alr-bw.de) in der Rubrik Veranstaltungen abrufen. Infos auch bei [Uta.Klaus@lel.bwl.de](mailto:Uta.Klaus@lel.bwl.de).

Uta Klaus LEL

## AUS- UND WEITERBILDUNG

### FN-Abzeichenprüfungen

Datum:	Veranstaltungsort:	Kontakt:	Abzeichen:	
18.09.20	74405 Oberrot	Heike Riedinger	07977 2113123	PFS-U
19.09.20	73635 Rudersberg	Susanne Bühler	0172 7253069	PFS-U, LA, RA
26.09.20	72393 Burladingen	Wolfgang Wegstein	0152 51908987	PFS-U, LA
07.10.20	89150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518	FA, KFS-A
16.10.20	89150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518	Holzrücken
18.10.20	77731 Legelshurst	Katharina Rapp	0176 70532074	PFS-U, VA
18.10.20	71272 Renningen-Malmsheim	Anna Blaurock	0172 4779447	PFS-U, BA, LA, RA
21.10.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	FA
23.10.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-R
25.10.20	70806 Kornwestheim	Sandra Götz	0172 6247241	PFS-U, RA
25.10.20	89079 Ulm-Wiblingen	Monika Schmidt	0176 61436254	VA
30.10.20	71032 Böblingen	Marion Lorbert	07031 272657	PFS-U, RA
30.10.20	77731 Willstätt-Legelshurst	Brigitte Kaiser	07852 996780	PFS-U+R, LA, RA
31.10.20	77815 Bühl	Jessica Prach	0157 34323737	PFS-U, RA
31.10.20	72144 Dusslingen	Cordula Seibold	0179 7081890	PFS-U, RA
31.10.20	70771 Leinfelden-Echterdingen	Natalie Kreiner	0176 45783785	PFS-U, RA
31.10.20	72666 Neckartailfingen	Nina Vitello	0711 50653445	PFS-U, RA
31.10.20	74585 Rot am See-Musdorf	Angelika Hirsch	0172 6324160	PFS-U, LA, RA
31.10.20	78532 Tuttlingen	Jürgen Mildnerberger	+41 786251752	PFS-U, BA, LA,
31.10.20	73235 Weilheim/Teck	Axel Kersting	0152 28961549	PFS-U+R, RA
01.11.20	76316 Malsch	Thomas Dietrich	0177 9700673	BA, PFS-U+R, LA, RA, VA
04.11.20	72532 Marbach/Lauter	Simone Goller	07385 9695-25	PFS-U, FA, KFS-A
06.11.20	79208 Albführen	Cathrin Ebi	07742 9296-161	PFS-U, RA
07.11.20	89150 Laichingen	Claudia Stark	07333 9539518	KFS-B
08.11.20	74564 Crailsheim	Angelika Hirsch	0172 6324160	RA
12.12.20	79241 Ihringen	Sabrina Blüm	0151 58598883	PFS-U+R, LA, RA
-dt-				Stand: 11.09.2020
BA = Abzeichen Bodenarbeit, FA = Fahrabzeichen, JRA = Jagdreitabzeichen, KFS = Kutschenführerschein, LA = Longierabzeichen, PFS-R = Pferdeführerschein-Reiten, PFS-U = Pferdeführerschein-Umgang, RA = Reitabzeichen, VA = Voltigierabzeichen, WFA = Wanderfahrabzeichen,				

Quelle: [www.pferdesport-bw.de](http://www.pferdesport-bw.de) >Ausbildung >Abzeichenprüfungen

## Seminare und Lehrgänge auf einen Blick

### ■ Seminare und Lehrgänge

□ **FN-Seminarteam**, Telefon 02581 6362-247, eMail: [seminare@fn-dokr.de](mailto:seminare@fn-dokr.de)

FN-Online-Seminare: Virtueller Seminarraum, Uhrzeit: 20.00 bis 21.30 Uhr

28. Sept. FN-Online-Seminar: Ein Blick für Pferde – Zusammenhänge zwischen Körperbau und Ausbildung von Reitpferden, Referent: Martin Plewa  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
29. Sept. PM-Seminar: Die Dressurkür – ein Buch mit sieben Siegeln? Referentin Katrina Wüst  
Ort: RFV Böblingen, Tiergartenstraße 4, 71032 Böblingen, [www.reitverein-boeblingen.de](http://www.reitverein-boeblingen.de)  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
06. Okt. PM-Online-Seminar: Neo-Rider: Mit Köpfchen zum besseren Reiten, Referent: Marc Nölke  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
07. Okt. PM-Seminar: Nach dem Sprung ist vor dem Sprung – erfolgreich durch den Parcours, Referent: Lars Meyer zu Bexten  
Ort: Reitanlage Burkhardshof, Burkhardshof 6, 71364 Winnenden, [www.stall-koelz.de](http://www.stall-koelz.de)  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
13. Okt. PM-Online-Seminar: Equines Asthma, Referent: Dr. Tobias Warnken  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
19. Okt. FN-Ausbilder-Seminar: Draußen reiten, Ausreiten:...Geht nicht? Geht doch!!! Referent: Martin Plewa  
Ort: RV Göppingen, Manfred-Wörner-Straße 22, 73037 Göppingen, [www.rv-goepingen.de](http://www.rv-goepingen.de)  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 6 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
20. Okt. FN-Online-Seminar: Kompakt erklärt – der einfache Galoppwechsel, Referent: Christoph Hess  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
27. Okt. PM-Seminar: Aufgaben reiten leicht gemacht – so gelingt der Turnierstart, Referent: Knut Danzberg  
Ort: Reitanlage Hubertushof, Friedrichstaler Str. 23, 76351 Linkenheim-Hochstetten, [www.reitanlage-hubertushof.de](http://www.reitanlage-hubertushof.de)  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
27. Okt. FN-Online-Seminar: Fit für den Ritt, Teil I – Angst im Pferdesport, Referentin: Dr. Gaby Bußmann  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 1) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
12. Nov. PM-Online-Seminar: Der Rücken – die Brücke, Referent: Rolf Petruschke  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
17. Nov. FN-Online-Seminar: Fit für den Ritt, Teil II – Selbstvertrauen im Pferdesport, Referentin Gaby Bußmann  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
25. Nov. FN-Ausbilderseminar: Verstehen durch Seitengänge, Referent; Rolf Petruschke  
Ort: RFV Forst, Kronauer-Allee 66, 76694 Forst, [www.reitverein-forst.de](http://www.reitverein-forst.de)  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 6 LE (Profil 3) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz
28. Nov. PM-Seminar: Die Arbeit des Pferdes an der Doppellonge, Referent: Fred Probst  
Ort: Haupt- und Landgestüt Marbach, 72532 Gomadingen-Marbach, [www.gestuet-marbach.de](http://www.gestuet-marbach.de)  
→ Die Teilnahme gilt als Fortbildung mit 2 LE (Profil 4) zur Verlängerung der DOSB-Trainerlizenz

□ **Pferdesportverband und Landeskommission BAW**, Telefon 07154 8328-0, eMail: [info@pferdesport-bw.de](mailto:info@pferdesport-bw.de)

07. Okt. LV-Online-Seminar: Ausbilderseminar Pferdeführerschein, Referentin Ulrike Mohr  
Anmeldung bis 4 Tage vor dem Veranstaltungstermin telefonisch bei Petra Rometsch unter 07154 8328-10 oder per eMail an [rometsch@pferdesport-bw.de](mailto:rometsch@pferdesport-bw.de). Die teilnahmegebühr von 30 Euro bitte überweisen an: DE 22 6505 0101 0002 0309 37, Stichwort: "Ausbilderseminar Pferdeführerschein 07.10.2020". Vor dem Veranstaltungstermin erhalten Sie einen Link mit dem Sie sich in die Veranstaltung einwählen können.

### 2021

- 14.-19. Feb. LV-Lehrgang: Nachwuchstrainerassistent "Reiten", Referentin: Ulrike Mohr  
Ort: Kinderreitsportzentrum Ulrike Mohr, Heuweg 4, 75181 Pforzheim, [www.ulrike-mohr.de](http://www.ulrike-mohr.de)

□ **FN-Partnerbetrieb Rossnatour**, Telefon 07333 9539518, [www.rossnatour.der](http://www.rossnatour.der)

- 11.-16. Okt. FN-Ausbildung von Fuhrleuten

□ **RV Ammerbuch e.V.**, eMail: [c.weisser@gmx.de](mailto:c.weisser@gmx.de), [www.rv-ammerbuch.de](http://www.rv-ammerbuch.de)

- 02.-04. Okt. Klassische Dressur Up to Date mit Theorieabend mit Corinna Lehmann  
07.-08. Nov. Reitkurs und Sitzschulung nach der Bewegungslehre von Eckart Meyners mit Silvia Rall

□ **RV Lauffen e.V.**, Telefon 07131 898580, eMail: [reitverein.lauffen@gmail.com](mailto:reitverein.lauffen@gmail.com), [www.rv-lauffen.de](http://www.rv-lauffen.de)

17. Okt. Sitzschulung nach Eckart Meyners mit Margarete Gödel

## ■ Trainer-Lehrgänge 2020

□ **Hofgut Albführen**, FN-Fachschule Reiten (Trainerausbildung), Telefon 07742 9296-161, www.albfuehren.de  
 Lehrgänge Trainer C/A-Reiten  
 •Lehrgang  
 05. Okt.-17. Okt. (Block 1)  
 30. Nov.-04. Dez. (Block 2), Prüfung: 03.-04. Dez.  
 -dt-

# BREITENSPORT

## Breitensport-Veranstaltungen

Datum/Tage/PLZ/Ort:	Kontakt:	Disziplin:
18.09.20 1 74336 Brackenheim	Vanessa D'Alessandro kocher.v@gmx.de	Voltigieren
19.09.20 2 75203 Königsbach	Anja Lucht u-a.lucht@kabelbw.de	Reiten
20.09.20 1 69234 Dielheim	Katharina Huber ka.huber86@googlemail.com	Reiten
26.09.20 1 74193 Schwaigern	Johanna Goetzel johanna@goetzel.com	Voltigieren
27.09.20 1 74523 Schwäbisch Hall	Thomas Fellner Thomas_Fellner@web.de	Fahren
27.09.20 1 72818 Trochtelfingen	Sarah Sturm 0172 7702000	Wanderritt u. Kutschenf.
03.10.20 1 73479 Ellwangen-Röhlingen	Jürgen Zappe jzappe@kabelbw.de	Voltigieren
03.10.20 1 89520 Heidenheim-Aufhausen	Marcel v. Heyderbrand marcel.vonheydebrand@gmx.de	Reiterrallye
03.10.20 1 74586 Honhardt	Margit Lober-Baudermann mr.lober@web.de	Kutschausfahrt
03.10.20 1 Kämpfelbachtal-Bilfingen	Karl-Heinz Flach Karl-Heinz.Flach@agosi.de	Fahren
03.10.20 1 72666 Neckartailfingen	Fabienne Wohlt fabiennewohlt@gmail.com	Reiten
03.10.20 1 89191 Nellingen/Alb	Nicole Müschenborn info@reitverein-nellingen.de	Orientierungsrith
04.10.20 1 73479 Ellwangen-Röhlingen	Jürgen Zappe jzappe@kabelbw.de	Reiten
10.10.20 2 77743 Ichenheim	Anne Hürster anne_huerster@web.de	Reiten u. Fahren
11.10.20 1 79395 Neuenburg-Grüßheim	Jessica Schirmeier jonimo010406@gmail.com	Reiten
17.10.20 1 78052 VS-Villingen	Heinrich Haas heinrich.haas@gmx.de	Reiten
18.10.20 1 78315 Radolfzell	Claudia Deyle c.deyle@t-online.de	Reiten
-dt-		Stand: 11.09.2020

Quelle: [www.pferdesport-bw.de](http://www.pferdesport-bw.de) > Veranstaltungen > Breitensport

**Bitte beachten Sie: Termine für eine WBO-Veranstaltung (Breitensport-Veranstaltung = BV) sind mit Sichtvermerk (Stempel und Unterschrift) des zuständigen Pferdesportkreises bzw. Reiterrings sechs Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin unter Vorlage der Ausschreibung oder des vorgesehenen Programms bei der Landeskommission Baden-Württemberg einzureichen!**

(siehe Besondere Bestimmungen der Landeskommission Baden-Württemberg).

### Infektiöse Anämie: Veranstalter müssen Pferde-Register führen

Eine Änderung der sogenannten Einhufer-Blutarmut-Verordnung beschert den Organisatoren von Pferdesport- und Zuchtveranstaltungen zusätzlichen Arbeitsaufwand. Nach dem Wunsch der Bundesländer muss bei jeder überregionalen Veranstaltung, bei der Pferde verschiedener Bestände zusammenkommen, ein neues Register mit Pferdedaten geführt werden. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Daten aller teilnehmenden Pferde und Ponys zu dokumentieren.

Um im Falle eines Ausbruchs der Erkrankung die Nachforschungen von Seiten der Veterinärbehörden zu vereinfachen, wurde die sogenannte Einhufer-Blutarmut-Verordnung verändert. Darin heißt es nun: "Wer eine überregionale Veranstaltung durchführt, bei der Einhufer verschiedener Bestände zusammenkommen, hat ein Register der zu der Veranstaltung verbrachten Einhufer zu führen."

### Folgende Daten müssen in dem Register erfasst werden:

- Name des Pferdes/Ponys
- Transpondercode (bei Pferde, die vor 2009 geboren sind und deshalb noch keinen Transponder haben, die Lebensnummer; sieh Equidenpass)
- Name und Anschrift des Halters
- Standort der Haltung oder des Betriebes

Die Verordnung sieht vor, dass die Informationen von den Veranstaltern (z.B. von Turnieren, Zuchtveranstaltungen oder breitensportlichen Veranstaltungen) manuell oder digital erfasst und auf Verlangen den Behörden vorzulegen sind. Das Register ist für drei Kalenderjahre aufzubewahren.

fn-press

# PFERD UND UMWELT

**WALDBRANDGEFAHR**  
**Von März bis einschließlich Oktober:**  
**Generelles Rauchverbot in den Wäldern!**

## **2020 keine Marbacher Hengstparaden – dafür Alternativprogramm im Gestüt**

### **Pferde erleben im Gestüt Marbach auch ohne Hengstparaden: Attraktives Alternativprogramm für die ganze Familie am 27.09., 03. und 04.10.**

Die Verordnungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie lassen bis mindestens Ende Oktober 2020 keine Großveranstaltungen zu. Daher müssen die Marbach-Fans in diesem Jahr auf die traditionellen Marbacher Hengstparaden verzichten, die in diesem Jahr unter dem Motto "30 Jahre Deutsche Einheit" gestanden hätten. "Wir sind alle genauso traurig wie unsere treuen Freunde und Besucher, dass wir in diesem Jahr keine Hengstparaden durchführen dürfen. Die bereits erworbenen Karten behalten selbstverständlich ihre Gültigkeit für die Hengstparaden 2021", sagt Landoberstallmeisterin Dr. Astrid von Velsen-Zerweck. "Für die abgesagten Hengstparadetermine haben wir nun ein alternatives Angebot erarbeitet, das auch unter Corona-Bedingungen einen tollen Tag für die ganze Familie im Gestüt mit den Pferden verspricht". Die Marbacher Hengstparaden 2020 werden auf den 27. Sept., 02. und 03. Oktober 2021 verschoben. Die bereits über Easy-Ticket erworbenen Karten für 2020 behalten Ihre volle Gültigkeit für die Marbacher Hengstparaden 2021.

### **Neu: Erlebnistage in Marbach am 27. September, 03. und 04. Oktober**

An den Hengstparadenterminen lädt das Gestüt Besucherinnen und Besucher täglich zwei Mal (10.30 Uhr und 15.00 Uhr) zu einem rund halbstündigen Schauprogramm mit Einblicken in die tägliche Arbeit und die Marbacher Pferderassen in der großen Reithalle ein. In Kombination kann eine ca. 45-minütige Führung durch die Gestütsanlage vor oder nach dem Schauprogramm gebucht werden.

### **Programm**

Erleben Sie ein etwa halbstündiges Programm im Herzen des UNESCO-Biosphärengebiets vor der Kulisse des ältesten deutschen Staatsgestüts. Neben den „Jumpern“ im Parcours und eleganten Hengsten in der Dressur, warten rasante Schaubilder und wunderschöne Pferde in lebendiger Freiheit auf Sie. Die anmutigen Weil-Marbacher Vollblutaraber, die imposanten Schwarzwälder Kaltblutpferde, die Altwürttemberger als lebendiges Kulturgut sowie die sportlichen Warmblutpferde werden ihren Auftritt in der Marbacher Reithalle haben und für eine außergewöhnliche Atmosphäre sorgen.

### **Termine**

27. September, 03. und 04. Oktober jeweils

09.30 Uhr Führung 1  
10.30 Uhr Schauprogramm  
11.00 Uhr Führung 2

14.00 Uhr Führung 3  
15.00 Uhr Schauprogramm  
15.30 Uhr Führung 4

### **Preise**

Schauprogramm ohne Führung:

Erwachsene 14 Euro, Kinder (6-16 Jahre) 12 Euro

Schauprogramm mit Führung (Kombiticket):

Erwachsene 18 Euro, Kinder (6-16 Jahre) 12 Euro, Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder) 45 Euro

Reservierte Karten, die nicht abgeholt werden, werden in Rechnung gestellt.

### **Kartenreservierung**

Kartenreservierungen sind jeweils bis Donnerstag, den 24. September bzw. den 01. Oktober 2020 telefonisch unter (0 73 85) 96 95-37 oder per E-Mail mit kompletter Anschrift an [info@hul.bwl.de](mailto:info@hul.bwl.de) möglich. Kartenabholung vor Ort an der Tageskasse im Innenhof ab 8 Uhr.

### **Hygienemaßnahmen**

Alle Angebote sind an die Corona-Auflagen angepasst mit strengem Hygienekonzept. Die Gruppengröße für die Gestütsführungen beträgt max. 15 Personen, und auch die maximale Anzahl an Zuschauern in der Reithalle des Gestüts ist begrenzt, um mit Anstand Abstand halten zu können. Daher wird dringend Reservierung der Karten empfohlen. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen sowie die Registrierung aller Besucher sind verpflichtend.

### **Weitere touristische Angebote**

An allen Sonn- und Feiertagen und in den baden-württembergischen Ferien finden täglich um 13.30 Uhr und 15 Uhr Gestütsführungen mit und ohne Voranmeldung statt. Zusätzlich werden individuelle und exklusive Gruppenführungen sowie Planwagenfahrten, nach Vereinbarung, angeboten. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter gerne unter der Telefonnummer (0 73 85) 96 95 - 37 oder per E-Mail an die [info@hul.bwl.de](mailto:info@hul.bwl.de) zur Verfügung.

Ausführliche Informationen zum ältesten staatlichen Gestüt Deutschlands finden Sie auf der Internetseite: [www.gestuet-marbach.de](http://www.gestuet-marbach.de)

HuL PM 32/2020



## FÜHRUNG UND ORGANISATION

### Wenn Ihr Verein eine Versicherungsbestätigung benötigt

Eine Versicherungsbestätigung ist eine Bescheinigung der Versicherung, dass eine Versicherung für eine Veranstaltung besteht. Egal aus welchem Grund Sie sie brauchen, Ihr Versicherungsbüro beim Landessportbund stellt sie gerne aus.

Der Vorstand will auf Nummer sicher gehen und einfach nur schwarz auf weiß haben, dass eine Veranstaltung versichert ist. Ihr ARAG Versicherungsbüro prüft das gerne und macht Sie auf sinnvolle Zusatzversicherungen aufmerksam.

Sie melden eine öffentliche Veranstaltung bei der Behörde an. Diese verlangt in der Regel eine Bestätigung über den bestehenden Haftpflicht-Versicherungsschutz von Ihnen. Reichen Sie die Versicherungsbestätigung gleichzeitig mit der Anmeldung ein.

Behörden erwarten zunehmend eine sogenannte Versicherungsbestätigung nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO). Kein Problem, das Versicherungsbüro kann diese gerne auch ausfertigen. Es ist ratsam, bei der Behörde zu klären, ob diese besondere Form der Bestätigung erwartet wird oder nicht. Das erspart Ihnen möglicherweise, diese spezielle Bescheinigung noch einmal nachfordern zu müssen.

#### Diese Informationen braucht Ihr Versicherungsbüro

- Name und Mitgliedsnummer des Vereins (identisch mit der BSB bzw. WLSB-Mitgliedsnummer)
- Art der Veranstaltung
- Datum und Dauer der Veranstaltung
- Eine Adresse, wenn das Dokument nicht an den Verein geschickt werden soll

**TIPP:** Falls es besonders schnell gehen soll, kann das Dokument auch per Flixcheck an eine eMail-Adresse oder aufs Handy geschickt werden.

*newsletter-arag.de*

### So sind Sie als Übungsleiter abgesichert

Übungsleiter (*Trainer*) sind im organisierten Sport unverzichtbar. Schade, dass immer weniger Freiwillige diese verantwortungs- und anspruchsvollen Aufgaben übernehmen wollen. Übungsleiter müssen sich aus- und weiterbilden, können für ihre Fehler haftbar gemacht werden und üben ihre Tätigkeit in der Freizeit aus. Dafür leisten sie aber auch einen unverzichtbaren Beitrag für die Gesellschaft und können stolz auf ihr ehrenamtliches Engagement sein.

#### Unfall- und Haftpflichtversicherung für Übungsleiter!

Übungsleiter genießen den vollen Umfang der Sportversicherung. Diese greift, wenn sie einen Unfall erleiden, oder wenn man ihnen vorwirft, dass sie einen Schaden verursacht haben. Wenn sich ein Sportler verletzt, geht der Vorwurf schnell gegen den Übungsleiter, dass er eine Hilfestellung nicht vorschriftsmäßig ausgeübt oder eine Übung falsch erklärt hat.

Die ARAG Sportversicherung stärkt den Übungsleiter dann den Rücken. Der Schadensersatzanspruch wird geprüft, berechnete Ansprüche werden befriedigt und unberechtigte Ansprüche werden, nötigenfalls auch gerichtlich, abgewehrt. Übungsleiter können in solchen Fällen ganz entspannt bleiben. Sie werden von der ARAG von Schadenersatzansprüchen freigestellt.

#### Was ist, wenn der Übungsleiter kein Vereinsmitglied ist?

Auch Personen, die nicht Mitglied in einem Verein sind, können als Übungsleiter für einen Verein tätig werden. Für den Versicherungsschutz ist dies unproblematisch, denn der Sportversicherungsvertrag besteht auch ausdrücklich dann, wenn der Übungsleiter kein Vereinsmitglied ist.

Der Vereinsvorstand ist also nicht gezwungen, den Übungsleiter – neben seiner eigentlichen Übungsleitertätigkeit – auch zusätzlich noch für eine Vereinsmitgliedschaft zu gewinnen.

**Info:** Den genauen Umfang der Sportversicherung erhalten Sie auf der Internetseite Ihres Versicherungsbüros. Die Kurzinformation zur Sportversicherung des WLSB finden Sie im Anhang dieses Newsletters.

*newsletter-arag.de*

# Kurzinformation zur Sportversicherung Württembergischer Landessportbund e.V.



Stand: 01.07.2020

Mit dem Sportversicherungsvertrag hat der Württembergische Landessportverband e.V. (WLSB) für seine Mitglieder ein Sozialwerk entwickelt, das mit Versicherungsleistungen ausgestattet ist, die nur durch die Solidarität der Gemeinschaft aller Sportler möglich ist.



Das Sozialwerk des WLSB setzt voraus, dass bestimmte Grundsätze beachtet werden:

1. Der Sportversicherungsvertrag ist nur als Beihilfe gedacht. Er kann die private Vorsorge nicht ersetzen. In ihm sind vor allem Leistungen für schwere Unfälle vorgesehen. Vergleichsweise geringfügige gesundheitliche Schäden können nicht zulasten der Solidargemeinschaft gehen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportarten oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.



Die Versicherungsleistungen sind nachfolgend in Kurzform aufgeführt.

**Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.**

## Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Gruppenvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden:

- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)
- CyberSchutz für Sportvereine

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung erhalten Sie im Versicherungsbüro beim WLSB.

## Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich über den Verein an das

**Versicherungsbüro beim  
Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)**  
SpOrt Stuttgart  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart  
Telefon: 0711 28077-800  
**E-Mail: [vsbstuttgart@ARAG-Sport.de](mailto:vsbstuttgart@ARAG-Sport.de)**  
**[www.ARAG-Sport.de](http://www.ARAG-Sport.de)**

**Bitte verwenden Sie als Briefanschrift:**  
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG  
Versicherungsbüro beim  
Württembergischen Landessportbund e.V.  
40464 Düsseldorf  
Telefax: 0211 963 3626

Hinweis: Die Post wird elektronisch zentral in Düsseldorf verarbeitet

Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.

**Geben Sie unbedingt die Mitgliedsnummer des WLSB an.**

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst. Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

## Versicherungsträger

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

EUROPA Versicherung AG

ARAG SE

# Die Leistungen der Sportversicherung

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrags des WLSB gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein beziehungsweise dem Ausscheiden des Vereins aus dem WLSB.

## I. Unfallversicherung

---

### Für den Todesfall:

**5.000 Euro** für alle Versicherten

### Die Leistung erhöht sich um

**1.500 Euro** für jedes unterhaltsberechtignte Kind

### Für den Invaliditätsfall:

Invaliditätsgrad	Leistung in € Kinder/Jugendliche	Leistung in € Erwachsene
unter 20 %	0	0
20 %	2.500	2.500
über 20 %	3.500	3.500
über 25 %	5.000	5.000
über 30 %	6.000	6.000
über 35 %	7.500	7.500
über 40 %	10.000	10.000
über 45 %	50.000	15.000
über 50 %	52.500	20.000
über 55 %	55.000	25.000
über 60 %	60.000	30.000
über 65 %	155.000	105.000
über 75 %	190.000	190.000

### Übergangsleistung:

**2.000 Euro** nach neun Monaten

**2.000 Euro** nach zwölf Monaten

### Weitere Leistungen:

**5.000 Euro** für Serviceleistungen

**20.000 Euro** für Reha-Management-Kosten

## II. Haftpflichtversicherung

---

Die Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch die Befriedigung berechtigter Ansprüche und die Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis

**10.000.000 Euro** pauschal für Personen- und Sachschäden

Je Ereignis bestehen innerhalb der pauschalen Versicherungssumme folgende Versicherungssummen:

**500.000 Euro** für Mietsachschäden an fremden unbeweglichen Sachen und deren Einrichtungen (zum Beispiel Gebäude, Gebäudebestandteile sowie deren Einrichtungen)

**50.000 Euro** für Mietsachschäden an fremden, sonstigen, beweglichen Sachen (zum Beispiel Sportgeräte)

**2.600 Euro** für Schlüsselverlust (nur fremde Schlüssel, einschließlich Beschädigung von Schlüsseln)

### III. Umwelt-Haftpflichtversicherung

---

Die Umwelt-Haftpflichtversicherung stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte abgewehrt. Die Versicherungssumme beträgt je Ereignis **3.000.000 Euro** für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden.

### IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

---

Die Vermögensschaden-Haftpflicht schützt alle Verbands-/Vereinsmitglieder bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit, wenn hierbei durch eine Pflichtverletzung unmittelbar ein Vermögensschaden dem Verein oder einem Dritten zugefügt wird. Die Versicherungsleistung beträgt **250.000 Euro**. Mitversichert ist auch Schlüsselverlust von eigenen/fremden Schlüsseln mit einer Versicherungssumme von **20.000 Euro**.

### V. D&O-Versicherung

---

Die D&O-Versicherung bietet den Vorständen und Geschäftsführern eine Absicherung ihres persönlichen Haftungsrisikos, wenn sie für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Die Versicherungssumme beträgt **250.000 Euro** je Versicherungsfall.

### VI. Vertrauensschadenversicherung

---

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten sind (zum Beispiel Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **15.000 Euro** und **110.000 Euro** je nach Organisation und Schadenereignis.

### VII. Rechtsschutzversicherung

---

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz, erweiterter Straf-Rechtsschutz, Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu **100.000 Euro**.

Im erweiterten Straf-Rechtsschutz beträgt die Höchstgrenze für die Leistungen je Rechtsschutzfall **500.000 Euro**.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall **200 Euro**.

### VIII. Krankenversicherung

---

Der Versicherer ersetzt entstandene Kosten grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Er bietet Kostenersatz für

- Zahnschäden bis **40 Prozent** des Rechnungsbetrags, höchstens **2.600 Euro**;
- Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis **175 Euro** je Schadenfall;
- Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu einer Summe von **2.600 Euro** je Schadenfall;
- Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;
- Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;
- Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts;
- Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis **15 Euro** je Transport.